

# Wildbader Chronik

Amtsblatt

für die Stadt Wildbad.

Anzeiger

für Wildbad und Umgebung.

Erscheint Montag, Mittwoch und Freitag.  
Bestellpreis incl. Austr. Sonntagsblatt vierteljährlich 1 Mk. 10 Pfg. (monatl. im Verhältnis). Bei allen württ. Postanstalten und Boten im Orts- u. Nachbarortsverkehr vierteljährlich 1 Mk. 15 Pfg.; außerh. desselben 1 Mk. 20 Pfg.; hiesu 15 Pfg. Bestellgeld.



Die Einrückungsgebühr beträgt für die einspaltige Zeile oder deren Raum 8 Pfg., auswärts 10 Pfg., Reklamezeile 20 Pfennig. Anzeigen müssen spätestens den Tag zuvor aufgegeben werden. Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt. Stehende Anzeigen nach Uebereinkunft.

Nro. 81.

Montag, den 11. Juli 1904.

40. Jahrgang

## Kundschau.

Stuttgart, 7. Juli. Ministerpräsident Dr. v. Breiting, hat sich heute in Urlaub nach Freudenstadt begeben.

Tübingen, 6. Juli. Von der II. Strafkammer wurden heute die beiden rohen Burschen Weiblen und Maulbetsch, welche zwei Hunde des Verbers Kroner in Mezingen auf bestialische Weise totgeschlagen hatten, zu je 10 Monaten Gefängnis verurteilt.

Stetten i. N., 7. Juli. Die Kirschenernte geht dieser Tage zu Ende. Sie lieferte heuer nach Menge und Güte ein so erfreuliches Resultat, wie seit vielen Jahren nicht. Geschätzt war ein Ertrag von 4000 Ztr., die Menge schlug aber überall vor. Bei dem günstigen Wetter konnten die Kirscheln fast ausnahmslos unberegnet und gesund gepflückt werden. Auswärtige und einheimische Händler saßen die Früchte und verfrachteten sie von Endersbach aus in täglich abgehenden Kirschenzügen nach den bairischen Großstädten. Da der Preis durchschnittlich 11—13 Pfg. pro Pfd. betrug, so dürfte die Gesamteinnahme für den hiesigen Ort 50000 Mk. noch übersteigen.

Althaus, 6. Juli. In unserer Gemeinde hat sich ein neuer Erwerbszweig aufgetan. Die Barytwerke Wolfsch lassen an der Westseite des Silberbergs auf dem Eigentum des Lindenwirts Schleh, die Schwefelspatlager erschließen, welche schon vor vierzig Jahren teilweise abgebaut wurden. Es wird zunächst ein Stollen in den Berg getrieben, um zu den besseren Schichten gelangen zu können. Vielleicht finden sich dabei auch die Schächte und Gänge des alten Silber- und Kupferbergwerks, das einst am Silberberg betrieben wurde.

Pforzheim, 7. Juli. Am letzten Montag sind Vertreter der groß. Generaldirektion hier gewesen, um dem Stadtrat, dem Stadtverordnetenverband und der Bahnhofskommission das Prüfungsergebnis bezüglich der seit Jahren schwebenden und strittigen Frage vorzulegen, ob an Stelle des jetzigen Niveauübergangs am Breiten Weg eine Unterführung oder eine Ueberführung geschaffen werden soll. Die Generaldirektion ließ vortragen, daß die von der Stadt gewünschte Unterführung nicht nur schwierig auszuführen sei, sondern auch unschön werden würde und mit einer Mehraufwendung von nahezu 3 Mill. Mark verknüpft sei. Außerdem hätten die Güterbesitzer im nördlichen Stadtteil für Straßenherstellung und Geländeabhub etwa 500000 Mark mehr aufzubringen als bei der von der Generaldirektion geplanten Ueberführung. Es sollen außer dieser Ueberführung für den Wagenver-

kehr dann auch noch wahrscheinlich auf beiden Seiten des Bahnhofes, für den Fußgängerverkehr ausreichende Unterführungen geschaffen werden.

Konstanz, 9. Juli. Das Schwurgericht sprach die Witwe des Werkmeisters Bayer, welche s. Zt. ihren Mann mit dem Küchenbeil tödlich verletzten, wegen Unzurechnungsfähigkeit frei.

Wetz, 7. Juli. Der Leutnant Karl Hübsch vom 4. bayr. Inf.-Reg. König Wilhelm von Württemberg hatte kürzlich mit dem Bizefeldwebel Müller einen Wortwechsel, der so ausartete, daß der Leutnant den Bizefeldwebel wegen Achtungsverletzung meldete. Da nun der Leutnant sich früher in verletzender Weise über seine Vorgesetzten geäußert haben soll, so machte nun Müller seinerseits Meldung hiervon, und der Leutnant, der hierdurch seine Karriere gefährdet glaubte, erschoss sich Samstag Nacht in seinem Zimmer in der Prinz Friedrich Karl-Kaserne. Der telegraphisch benachrichtigte Vater, ein Juwelier in Bayreuth kam sofort nach Wetz. Der Leiche des Unglücklichen, die heute Mittag nach dem Hauptbahnhof zur Beförderung in die Heimat übergeführt wurde, wurde eine große Anzahl von Kränzen mitgegeben.

Ein Hauptmann vom 177. Infanterieregiment, der seiner Kompagnie vorausritt, bemerkte in dem Orte Bühlau bei Dresden, daß aus einem Bauernanwesen Flammen herauschlügen. Niemand war in der Nähe, um sofort Hilfe leisten zu können. Kurz entschlossen dreht sich der Offizier um, gibt seinem Pferde die Sporen und mit verhängtem Zügel reitet er seiner Kompagnie entgegen. Ein kurzer Befehl und die Kompagnie eilt im Lauffschritt nach dem brennenden Hause. Dort dringt die Mannschaft unter Führung ihres Hauptmanns ins Haus und entdeckt in einem Zimmer ein altes, gebrechliches Mütterchen, das aufs äußerste gefährdet war und in den Flammen umgekommen wäre. Behutsam wurde die alte, vor Schreck gelähmte Frau von starken Soldatenfäusten zum Fenster hinausgehoben und in ein Nachbarhaus getragen. Dann wurde noch das Nötigste von den Möbeln gerettet, bis die Feuerwehr am Platz erschien. Durch das rasche Eingreifen des Hauptmanns ist ein Menschenleben gerettet worden.

Berlin, 6. Juni. Der „Deutschen Kolonialzeitung“ wird telegraphiert: In Windhuk hat am Sonntag, den 3. Juli, in Anwesenheit des Gouverneurs, Oberst Leutwein, eine Versammlung der Abteilung Windhuk der Deutschen Kolonialgesellschaft stattgefunden. Doktor Rohrbach hielt einen Vortrag über die vom

Aufstand hervorgerufenen Schäden; er schätzt sie auf Grund des von ihm bearbeiteten Materials auf insgesamt sieben Millionen. Von 140 Farmen in den Bezirken Windhuk, Okahandja, Karibib, Omaruru, Gobabis sind nur 11 betriebsfähig, die meistens geschonten Ausländern gehören. Einige sind teilweise betriebsfähig, in allen übrigen sind die Betriebsmittel völlig vernichtet. In den Bezirken Groatfontein und Outjo sind von 40 Farmen 24 betriebsfähig, sie gehören zumeist Buren. Weil die Lage geklärt erscheint, wird eine amtliche Nachricht über die Zusammenfassung der Entschädigungskommission gewünscht, die bald ihre Arbeit beginnen soll. Als Mitglied dieser Kommission wird Doktor Rohrbach gewünscht. Während des Aufstandes sind bisher 123 deutsche Ansiedler ermordet und 35 im Kampfe gefallen.

Berlin, 9. Juli. Im Pommernbankprozeß wurden heute nach zweimonatiger Dauer des Prozesses die Angeklagten Schulz und Romeil wegen zweier Fälle von Untreue und dreier Fälle der Bilanzverschleierung, Schulz zu 3 1/2 Jahren Gefängnis und 30000 Mk. Geldstrafe, Romeil zu 3 Jahren Gefängnis und 6000 Mk. Geldstrafe verurteilt. Beiden wurden je 2 Jahre Gefängnis auf die Untersuchungshaft argerchnet. Von einer Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wurde Abstand genommen. Der Antrag des Staatsanwalts auf Wiederverhaftung der beiden Angeklagten wurde abgelehnt.

Schlettstadt, 9. Juli. Der Geldbriefträger Ehret ist heute früh 1/2 8 Uhr auf dem ersten Dienstgang in einer möblierten Wohnung von einem bisher unbekanntem Täter, der das Zimmer erst gestern unter dem Namen Anton Ritter gemietet hatte, überfallen und erstochen worden. Der Mörder ist entkommen. An dem Ort der Tat sind sein Hut, sein Regenschirm und seine Manschetten zurückgeblieben. Der Geldbriefträger hatte ihm eine Postanweisung über 97 Pfg. zu überbringen.

Der Mörder des Geldbriefträgers Ehret ist heute vormittag verhaftet worden. Ueber den Mord berichtet das „Schlettst. Tagebl.“ noch folgendes: Um 1/2 8 Uhr hörte man im Hause Ede Balken- und Ritterstraße laute Hilferufe. Ein junger Mann stürzte ohne Hut die Treppe herab und eilte aus der Stadt hinaus. Im Zimmer fand man den Geldbriefträger Ehret blutüberströmt und bewußtlos. Der Mörder flüchtete in die Felder nach Ebersheim zu, von Feldhütern, Gendarmen und Jägern des Jägerbataillons mit Kriegshunden verfolgt. Ehret starb gegen 8 Uhr am Tatort ohne das Bewußtsein



wieder erlangt zu haben. Er hatte einen furchtbaren Stich im Rücken, außerdem waren die Hände mehrfach zerschnitten. Der zurückgelassene Hut trug die Adresse des Mörders. Um 11 Uhr wurde der Mörder in einem Kornfeld liegend durch den Oberfeldhüter König beschlichen und festgenommen. Er versuchte noch den geladenen Revolver, den er nebst 20 Patronen in der Tasche trug, zu ziehen; es gelang König jedoch, ihm denselben abzunehmen und ihn widerstandslos zu fesseln. Der Mörder, der Böhm heißt, ist 1878 in Straßburg geboren, war zuletzt in Kolmar als Bildhauer tätig und hatte vor einigen Tagen Konkurs angemeldet. Bei seiner Vernehmung gab Böhm an, er habe den Briefträger nicht töten, sondern nur unschädlich machen wollen, um ihn dann zu berauben.

Nach vieltägiger entsetzlicher Schwüle entlud sich, wie aus Rom gemeldet wird, am 6. d. M. morgens ein Hagelwetter, wie es Rom noch nie erlebt hat. Die Hagelkörner hatten buchstäblich die Größe von Taubeneiern. Man fürchtet schweren Schaden für die Villen des Albanergebirges.

Petersburg, 4. Juli. Der Russ. Telegr. Agentur wird aus Moskau vom 30. Juni gemeldet, daß die Zeitungsmeldungen über eine Seeschlacht bei Port Arthur und über große Verluste der Russen, darunter Kontreadmiral Uchtomski und 700 Mann, völlig unbegründet seien. Das russische Geschwader sei ohne jeglichen Verlust in den Hafen zurückgekehrt; auch die Schiffe hätten nicht gelitten. In dem Nachtkampf der Torpedoboote hätten zwei der russischen Torpedoboote unbedeutende Beschädigungen über der Wasserlinie erhalten. Anscheinend seien zwei feindliche Torpedoboote in den Grund gehohrt worden.

Petersburg, 3. Juli. Die Russ. Telegr. Ag. läßt sich aus Peking vom 30. Juni melden: Ein Bote der Mandchureiarmee berichtet, daß die Japaner, welchen es sogar an Scheidemünzen fehle, Zahlungen an die chinesische und koreanische Bevölkerung entweder in japanischem Papiergeld leisten, worauf gedruckt ist, daß der Vorzeiger dieses die Barzahlung aus der russischen Kriegskontribution erhalten werde, oder mit in Japan gut hergestellten falschen russischen Kreditbills. Statthalter Alexejew hat befohlen, eine Proklamation zu erlassen, worin die chinesische Bevölkerung vor solchen Kreditbills gewarnt wird.

London, 9. Juli. Nach einer Meldung des Reuterschen Bureaus aus Tokio vom heutigen Tage hat General Oku gestern Raiping nach heftigem Kampfe besetzt.

London. Als im englischen Unterhause am Dienstag Abend die Glocke das Zeichen zur Abstimmung gab, stürzte plötzlich eine merkwürdig gekleidete Gestalt in den Saal. Es war der Abgeordnete Sir F. U. Penrose-Fitzgerald, der in einen langen, wallenden gelben Bademantel gehüllt, heringestürzt war, um seine Stimme für die Regierung abzugeben. Das Glockenzeichen hatte ihn im Bade überrascht. Das Erscheinen des Abgeordneten rief natürlich unbändige Heiterkeit hervor.

New-York, 10. Juli. Bei Paterson (Newjersey) ereignete sich heute ein schweres Eisenbahnunglück. Ein Expresszug fuhr in einen mit Ausflüglern gefüllten Zug der Eriebahn. Letzterer wurde

größtenteils zertrümmert. 8 Personen wurden getötet, 40 schwer verletzt.

— Eine Frau Jessmann, die bei dem Unglück auf dem Schiffe „General Slocum“ gerettet worden war, starb am Freitag unter ungewöhnlich traurigen Umständen. Ein Feuerwehrmann, der die Frau vom Schiff herabgleiten sah, sprang ihr nach, um sie zu retten. Mit dem krampfhaften Griff der Ertrinkenden klammerte sie ihre Arme um den Nacken des Mannes und beide sanken. Um sich zu retten, betäubte der Feuerwehrmann die Frau durch einen Schlag ins Gesicht und schwamm dann mit ihr ans Ufer, wo sie wieder zum Leben erweckt wurde. Dann aber wurde sie infolge des Schlags von der Rose befallen, der sie jetzt erlegen ist.

### Einkommensteuergesetz.

Die Vollzugsbestimmungen zum neuen Einkommensteuergesetz werden nunmehr vom Finanzministerium veröffentlicht. In den allgemeinen Grundsätzen über die Feststellung des steuerbaren Einkommens wird bestimmt, daß zu den der Steuer unterliegenden geldwerten Einkommensteilen alle nicht in Geld bestehenden Nutzungen gehören, wenn sie als Einkommensteile an die Stelle des baren Geldes treten, also namentlich: 1) der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause, 2) der Wert der für den Familienhaushalt und sonstigen eigenen Bedarf verbrauchten Erzeugnisse des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, 3) der Wert der bei Handels- und Gewerbebetrieben für den Familienhaushalt und sonstigen eigenen Bedarf aus dem Geschäft entnommenen Waren, 4) der Genuß von nicht in Geld bestehenden Nutzungen (Leibgedinge, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kost, Kleidung usw.). Beiträge für Versicherungen sind nur unter der Voraussetzung abzugsfähig, daß die Versicherung der Erhaltung oder Sicherung eines steuerbaren Einkommens dient, mithin nicht dann, wenn die Versicherung sich auf Gegenstände bezieht, welche wie die Haushaltungsfahrnis, keine Einkommensquelle bilden. Abschreibungen (Abschreibungen) für Abnutzung sind in so weit ausgeschlossen, als der Aufwand für die Ersatzbeschaffung unter den Betriebsausgaben verrechnet oder als Reingewinn mit Hilfe einer Bewertung der Abnutzung unterliegenden Gegenstände am Beginn und Schluß des für die Berechnung des steuerbaren Einkommens maßgebenden Zeitraums ermittelt wird, im übrigen sind Abschreibungen für Abnutzung zulässig an allen Gegenständen, welche Einkommenquellen darstellen; abzugsfähig sind jedoch nur die regelmäßigen jährlichen Abschreibungen für die durch Abnutzung, d. h. Verringerung oder Verschlechterung des Gegenstandes infolge natürlicher Einflüsse und bestimmungsmäßigen Gebrauch bei regelmäßigem Verlauf der Dinge eintretende Wertverminderung. Schulden, Renten und Lasten dürfen für den Abzug nur berücksichtigt werden, wenn deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt; der Steuerpflichtige braucht zunächst nur den Gesamtbetrag der Schuldzinsen, Renten und Lasten, deren Abzug er beansprucht, anzugeben; er hat aber auf Verlangen die Beträge im Einzelnen nachzuweisen. Insofern von dem Steuerpflichtigen eine Steuererklärung nicht abgegeben wird, sind die Schuldzinsen, Renten und Lasten,

deren Abzug beansprucht wird, auf die ergangene Aufforderung bis spätestens 8. April anzumelden. Beträge, welche der Schuldner neben den Zinsen zur allmählichen Tilgung des Kapitals (Amortisation u.) oder welche im Zwangswege (z. B. im Gehaltsabzugsverfahren) von ihm getrieben werden, sind nicht abzugsfähig. Ohne Unterschied abzugsfähig sind Renten, ob deren Gewährung auf besonderer privater oder öffentlichrechtlicher oder auf allgemeiner gesetzlicher Verpflichtung beruht. Unter Renten sind hierbei jedoch nur solche periodisch wiederkehrende Leistungen verstanden, welche keine Kapitalrückzahlung in sich begreifen. Voraussetzung für den Abzug der Lasten ist, daß die Lasten dauernde sind (eine unbegrenzte Dauer ist nicht verlangt), daß ein besonderer privater oder öffentlichrechtlicher Verpflichtungsgrund für den Belasteten vorliegt (Reallasten, Wegbaulasten, Schullasten). Für die Berechnung des steuerbaren Jahreseinkommens ist auch künftighin der Stand der Vermögens-, Besitz- oder Einkommensverhältnisse am 1. Tag des Steuerjahrs, also am 1. April maßgebend, andernfalls der Tag des Beginns der neuen oder veränderten Steuerpflicht. Bloße Zweifel an der Einbringlichkeit der zu erwartenden Beträge oder die bloße Tatsache, daß verfallene Zinsen für ein oder mehrere Vorjahre im Rückstand sind, heben die Steuerpflicht nicht auf, es tritt hier jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Berechnung nach dem mutmaßlichen Jahresertrag oder dem Ergebnis des der Einschätzung unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres ein. — Bezüglich der Besteuerung des Einkommens aus Grundeigentum wird im besonderen bestimmt: Bei der Ermittlung des Einkommens aus selbstbewirtschafteten landwirtschaftl. Grundstücken ist der erzielte Reinertrag mit Einschluß der Ergebnisse außergewöhnliche Nutzungen zu Grunde zu legen. Die Berechnung des Reinertrags hat in der Weise zu erfolgen, daß von der gesamten Reineinnahme die Bewirtschaftungskosten abgezogen werden; insbesondere dürfen abgezogen werden: Die Ausgaben 1) für Unterhaltung (nicht auch für den Neubau oder die Erweiterung) der Wirtschaftsgebäude einschließlich der Wohnungen für das im Wirtschaftsbetrieb tätige Personal, ferner für Unterhaltung der übrigen dem Wirtschaftsbetrieb dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Anlagen für Ent- und Bewässerung) 2) für die Erhaltung und Ergänzung (nicht auch für die Verbesserung und Vermehrung des lebenden und toten Wirtschaftsinventars, 3) für Versicherungen, soweit diese Beiträge zu den Betriebsausgaben gehören oder die Versicherung doch der Erhaltung und Sicherung des Ertrags aus der Einkommensquelle dient, 4) für Heizung und Beleuchtung des Wirtschaftsbetriebs, 5) für Samen, Pflanzen, Futter, Stroh, Düngemittel, Rohstoffe und sonstige Materialien für den laufenden Wirtschaftsbetrieb, 6) für Gehalt, Lohn und sonstige Dienstbezüge des zum Wirtschaftsbetrieb, — nicht auch des zum Familienhaushalt oder zu persönlichen Dienstleistungen — angenommenen Personals, soweit diese Bezüge nicht den Wirtschaftserzeugnissen entnommen sind, 7) die vom Steuerpflichtigen für das Wirtschaftspersonal entrichteten Beiträge zu Kranken- usw. Kassen, 8) die zu



den Geschäftskunften gehörenden indirekten Abgaben, 9) der Betrag der aus dem Wirtschaftsbetrieb herrührenden uneinbringlich gewordenen Forderungen, 10) ein der Abnutzung entsprechender Prozentsatz vom Wert der zum Wirtschaftsbetrieb gehörigen Gebäude und Anlagen, ferner vom Wert des lebenden und toten wirtschaftlichen Inventars, 11) der Geldwert des bei Beginn des Wirtschafts- bzw. Steuerjahrs vorhandenen Bestandes an Wirtschaftserzeugnissen u. Vorräten. Hierzu wird noch bemerkt: zu dem im Wirtschaftsbetrieb tätigen Personal (§. 6) sind auch Familienangehörige mit Ausnahme der Ehefrau dann zu rechnen, wenn durch deren Tätigkeit im Geschäftsbetrieb des Steuerpflichtigen eine ständige Hilfskraft ersetzt wird. Solchen Steuerpflichtigen, welche über den Betrieb der Landwirtschaft geordnete Bücher führen, ist es gestattet, ihrer Berechnung des Reinertrags den Abschluß dieser Bücher unter näher bezeichneten Bestimmungen zu Grunde zu legen. Voraussetzung ist dabei, daß die Bücher den Reinertrag nach landwirtschaftlichen Grundsätzen nachweisen, insbesondere den Bestand, die Veränderungen und den vorhandenen Wert des gesamten Betriebskapitals ersichtlich machen. Das Einkommen aus gepachteten Grundstücken ist in gleicher Weise zu ermitteln, wie aus selbstbewirtschafteten, unter Hinzurechnung des örtlichen Mietwerts der mitgepachteten Wohnung. — Hinsichtlich des Einkommens aus Gebäuden wird bestimmt, daß als Einkommen gilt deren ortsüblicher Jahresmietwert bei dessen Schätzung die dazu gehörigen Hofräume, Hausgärten, Parkanlagen zc. — nicht auch das Mobilien — zu berücksichtigen sind. Vom Mietwert dürfen in Abzug gebracht werden: Die Ausgaben für Verwaltung, Instandhaltung und Reparatur, nicht aber auch für etwaigen Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung des Gebäudes, ferner die Beiträge für Versicherung gegen Feuer und anderen Schaden, endlich ein angemessener Prozentsatz des Gebäudewertes für die Abnutzung des Gebäudes, außerdem auch Forderungen aus dem Mietverhältnis, die in Einnahme gestellt, später aber uneinbringlich geworden sind. — Für die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens aus Gewerbe und Handel gelten folgende Bestimmungen: Bei Steuerpflichtigen, welche keine Handelsbücher im Sinne des Handelsgesetzes führen, erfolgt die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens durch Gegenüberstellung der jährlichen Betriebseinnahmen und Ausgaben. Dabei dürfen in Abzug gebracht werden diejenigen Betriebskosten, die den oben erwähnten landwirtschaftlichen Betriebsausgaben zc. entsprechen (vergl. Ziff. 1—11); die Bestimmungen sind zum Teil wörtlich die gleichen. Bei Gewerbetreibenden mit kaufmännischer Buchführung ist der bilanzmäßige Gewinn als steuerbarer Betrag einzustellen, jedoch nur in so weit, als die Vorschrift des Handelsgesetzbuchs und der kaufmännische Gebrauch sich mit den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes decken. Neben den Absetzungen für Abnutzung sind bei diesen Gewerbetreibenden dem kaufmännischen Gebrauch entsprechende Abschreibungen, also Wertverminderung infolge von Veränderungen der Konjunktur, des Betriebs, Abschreibungen an Patent- und Verlagsrechnungen zc. zulässig. Wenn es sich um die Ansammlung verdeckter Reserven han-

delt, ist der über das steuerlich zulässige Maß hinaus abgeschriebene Betrag von dem Steuerpflichtigen bei der Einkommensberechnung dem bilanzmäßigen Reingewinn zuzuschlagen. Bei Gewerbe- und Handelstreibenden, welche keine Steuererklärung abgeben, findet, soweit nicht eine ins Einzelne gehende Einschätzung für erforderlich erachtet wird, eine summarische Einschätzung nach Mustern statt. Zu diesem Zweck können nach bestimmten Grundsätzen Reinertragsberechnungen für gleichartige Gewerbebetriebe in einer oder mehreren Gemeinden aufgestellt werden. Auch bei der Einschätzung nach Mustern müssen jedoch die persönlichen Verhältnisse, die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Soweit Spekulationsgeschäfte innerhalb eines Gewerbebetriebs vorkommen, gehört der erzielte Gewinn (aus Differenzgeschäften usw.) zum gewerblichen Einkommen. Ein Spekulationsgeschäft liegt dann vor, wenn der Gegenstand schon mit der Absicht erworben wurde, durch die Wiederveräußerung desselben einen Gewinn zu erzielen. — Zu dem Einkommen aus Kapitalien und Renten gehören sämtliche Erträge, mögen dieselben aus Bezugsquellen innerhalb oder außerhalb Württembergs herrühren; jedoch darf von den letzteren Erträgen die etwa zum Ansatz kommende auswärtige Steuer abgezogen werden. — Beim Einkommen aus Beruf, Dienst- oder Arbeitsverhältnissen wird bestimmt, daß steuerpflichtig besonders auch Nebenreichtnisse sind, welche, wie die Weihnachts- und Neujahrsbeschenke der kaufmännischen Angestellten, zwar nicht auf ausdrücklicher Vereinbarung beruhen, aber den Angestellten vom Geschäftsherrn herkömmlich gewährt zu werden pflegen. Außerordentliche, den Charakter von Geschenken tragende Gaben, wie Jubiläumsgeschenke, sind nicht einkommenssteuerpflichtig. Nicht als Geschenke, sondern als steuerpflichtiges Einkommen gelten dagegen Zuwendungen, welche zwar freiwillig gemacht werden, deren Quelle aber ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis bildet (Kellner, Portier und ähnliche Bedienstete.) — Was den Steuerfuß anbelangt, so wird bestimmt, daß die in Artikel 21 des Gesetzes vorgesehene Berücksichtigung besonderer, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigender Verhältnisse bei Steuerpflichtigen, deren steuerbares Jahreseinkommen 5000 Mark nicht erreicht, immer einzutreten hat, wenn die maßgebenden Verhältnisse zur Kenntnis der Einschätzungsbehörde gebracht sind. Die Entscheidung darüber, ob eine Ermäßigung um eine, zwei oder drei Stufen zu gewähren ist, erfolgt auf Grund freier Beweiswürdigung und billiger Abwägung aller Umstände durch die Einschätzungscommission. — Die übrigen Kapitel der Ausführungsbestimmungen, welche das Einschätzungs- und Beschwerdeverfahren sowie die Steuererhebung regeln, sind nur von steuertechnischer Bedeutung.

### lokales.

Wildbad, 9. Juli. Gerade noch zur rechten Zeit erscheint der Pforzheimer „General-Anzeiger“ mit einem Werke auf dem Plane, welches sich eines unbestrittenen Erfolges erfreuen dürfte. Es ist ein Schwarzwald-Album, zusammengestellt aus einer ganzen Serie nach der Natur aufgenommener Photographien in

voller Lebenswahrheit und künstlerischer Auffassung. Die Bilder sind auf starkem Kunstdruckpapier vervielfältigt und zwar so sauber und vollendet, daß sie schwer von Photographien zu unterscheiden sind. Das Album, welches jedermann Freude bereiten wird, enthält Photographien von Wildbad — Partie von der Enz oberhalb Wildbad — Sprocken-Mühle — Stillwasser an der Enz — Enzklosterle — Blick vom Aschenloch (auf das Tal von Enzklosterle) — Agenbacher Sägmühle — Teufelsebene bei Agenbach — Löwenbrücke (auf dem Weg von Wildbad nach Kaltenbronn) — Partie vom und Gewitter am Wildsee — Kaltenbronn — Blick ins Eyachtal und Eyachmühle — Liebenzell — Partie aus dem Kohlachtal mit Wasserfall — Hirzau — Calw Kentsheim — Rohrmis im Sommer und Winter — Teinach — Blick auf den Zavelstein — Blick vom Schweizerkopf auf Herrenalb — Falkenstein — Blick ins Bernachtal — Neuenbürg — Höfen — Förtelbach (zwischen Höfen u. Schömberg) Calmbach — Dobel. — Kinder im Wald, Kohlen-Weiler. — Balzender Auerhahn (nach der Natur photographisch aufgenommen) — Schwarzwälder Bauern und Winter im Schwarzwald bilden Schlußbilder des überaus reichhaltigen Schwarzwald-Albums, das mit seiner getreuen Wiedergabe der reizendsten Naturschönheiten unseres herrlichen Schwarzwaldes als einzig in seiner Art auf wärmste allen Naturfreunden empfohlen werden kann. Es finden sich da Aufnahmen, die von hervorragendem künstlerischen Verständnis zeugen und man muß Hrn. Hofphotograph Karl Blumenthal in Wildbad, dessen Landschaftsaufnahmen wegen ihres künstlerischen Gepräges schon längst weit und breit bekannt sind, und der auch die meisten Aufnahmen zu vorliegendem Werk hergestellt hat, alle Anerkennung aussprechen. Die Bilder entzücken jeden Beschauer und erwecken in ihm eine lebhafteste Sehnsucht nach den herrlichen Plätzen im Schwarzwald. Dieses Schwarzwald-Album wird von allen den vielen Freunden des Schwarzwaldes mit um so lebhafterer Freude und um so größerem Interesse begrüßt werden, als die bisher in dem Album behandelten Gegenden in bildlicher Darstellung sehr vernachlässigt wurden. Was wir an Büchern und Bildern vom Schwarzwald haben, behandelt meist die Gegend von Freiburg bis Baden-Baden, während der Teil um Wildbad und Calw ein stilles, unbeachtetes Dasein führte. Insofern bildet das vorliegende Album eine vollständige Neuerung dar, und es ist ein wirkliches Verdienst des genannten Verlags, einmal in vorzüglichen Bildern und Aufnahmen gezeigt zu haben, wie schön es auch im württ. Schwarzwald ist. Allen Freunden einer schönen Natur, insbesondere aber den vielen Freunden des Schwarzwaldes kann das hübsche Album nicht angelegentlich genug empfohlen werden. Wer draußen einen lieben Freund oder Anverwandten hat, wird diesem mit der Uebersendung des Buches gewiß eine große Freude bereiten. Wer die Schwierigkeiten und Kosten kennt, welche die Herausgabe eines derartigen Werkes verursachen, wird den Preis von 2,50 Mk. als äußerst mäßig finden. —



**Helene Tuwiner**  
Dentistin  
**Zahn-Atelier**  
Villa Blumenthal  
(Bei der katholischen Kirche.)

**Griechische Weine**  
ärztlich empfohlen **von F. C. Ott in Würzburg** ärztlich empfohlen  
ferner:  
**Malaga, Mene'scher Ausbruch und sonstige Krankenweine**  
offen und in Flaschen, empfiehlt  
**G. Lindenberger**  
Hauptstraße. Kgl. Hoflieferant Eldenburgstr.

**Lichtbilder**  
mit Darstellungen aus **Palästina** (Landschaften, Städte, Personen) werden zu Gunsten des hier geplanten evang. Vereinshauses  
**Donnerstag, den 14. Juli,**  
abends 1/29 Uhr  
in der evang. Kirche vorgeführt.  
Eintritt: nach Belieben.

Mein Lager in  
**Bettbarchenten, Flaumcöper, Satin u. Drell**  
halte ich bestens empfohlen. — In farbigen und weißen  
**Damasten, Cretonnes, Satins**  
stets Vorrat in anerkannt soliden Fabrikaten  
**Vollständige Betten**  
sowie einzelne Teile werden bei mir prompt angefertigt und sichere ich hiebei nicht nur pünktlichste Näharbeit zu, sondern auch die Verwendung **reiner Qualitäten** in grau wie weißen **Bettfedern und Flaum.**  
Von **Stoßhaar zu Matratzen**  
von den billigsten gemischten Qualitäten bis zu der feinsten **garantiert** reinsten Ware stehen jederzeit gerne Muster zu Diensten.  
Indem ich billigste Bedienung zusichere, bitte um geneigten Zuspruch und zeichne hochachtend  
**A. Lipps.**

**Gothaer Lebensversicherungsbank.**  
Versicherungsbestand am 1. Dezember 1902: 815 1/2 Millionen Mark.  
Bankfonds : 271  
Dividende im Jahr 1902: 30 bis 135% der Jahres-Normalprämie  
— je nach dem Alter der Versicherung.  
Vertreter in Wildbad **Carl Bätzner.**

**Rechnungen** in allen Größen, auch in Heften à 25 Stück, sowie alle sonstigen **Druck - Arbeiten** fertigt  
**A. Wildbrett's Buchdruckerei.**

Telephon Nr. 33

Redaktion, Druck und Verlag von A. Wildbrett in Wildbad.

### Zu vermieten

eine Wohnung, bestehend in 2 Zimmer, Küche, Keller und sonst. Zugehör bis 1. Oktober. Zu erfragen bei **Jacob Schmid, Briefträger.**



### ! Freude !

bereiten Sie Ihrer Frau, wenn Sie ihr **Johns „Vollampf“ - Waschmaschine** zum Geburtstag (event. auch zu Weihnachten) schenken. **Ersparnis an Zeit, Seife und Brennmaterial ca. 75 Prozent.** Lieferung auch auf Probe.

**J. A. John, i. A. Ilversgehofen.**  
Niederlage in Wildbad bei **Carl Tubach.**

### Bäder

zu jeder Tageszeit im **Café Bott.**

### Rote Gräublen

(Johannisbeeren)  
jeden Tag frisch bei **Daniel Treiber**  
König-Karlstr. 96.

**Flammer's Seife**  
berühmt durch Güte und Billigkeit, ist die beste für Wäsche und Haus. Jeder ständige Verbraucher erhält eine  
**Taschenuhr,**  
wertvolle, gut gehende Remontoir, mit Sprungdeckel in schwarzem Stahl mit Goldrand,  
**geschenkt.**  
Die gesammelten Einwickelpapiere berechtigen zum Empfang; man wolle daher uneingewickelte Stücke im eigenen Interesse zurück.  
**Krämer & Flammer, Heilbronn a. N.**  
Im letzten Jahre kamen 4635 Uhren zur Verteilung.

### Königl. Kurtheater.

Direktion: Intendantzrat Peter Liebig.  
Montag, den 11. Juli 1904

### Hofgunst.

Lustspiel in 4 Akten von Thilo v. Trotha.  
Dienstag, den 12. Juli 1904

### Die Schlossherrin

(La Châtelaine.)  
Lustspiel in 4 Akten von A. Capus  
Deutsch von Theodor Wolff.

